

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 6, 1841, S. 285 - 285

F., ...: Ueber die Haftungsverbindlichkeit der in einer Partikulargütergemeinschaft stehenden Eheweiber für die Haushaltungsschulden : (Nach gemeinem Rechte)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

solchen Umständen, wo zumal selbst die Pflicht zur Angabe der Wahrheit vorwaltet, der *animus defendendi* anzunehmen. — Allerdings kann auch durch falsche Vorwürfe oder Insinuationen, welche auf Befragen der Obrigkeit gemacht werden, die Begehung einer Injurie geschehen. Allein wesentlich gehört hier zur Begründung der Injurienklage die Behauptung der Falschheit oder planmäßiger Entstellung der Wahrheit, welche als Bestandtheil des Klagegrundes auf Widerspruch vom Kläger bewiesen werden muß<sup>2)</sup>.

## 2.

Ueber die Haftungsverbindlichkeit der in einer Partikulargütergemeinschaft stehenden Eheweiber für die Haushaltsschulden.

(Nach gemeinem Rechte.)

Die Frage:

Ob eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemann in einer Partikulargütergemeinschaft und Errungenschaftsgemeinschaft steht, für jene Schulden, welche von dem Ehemanne zum Betriebe des gemeinsamen Hauswesens oder der in seinem Besitze befindlichen Gewerbe kontrahirt, oder deren Beträge wirklich dahin verwendet worden sind, mit ihrem zur Partikulargütergemeinschaft nicht gehörigen Privatvermögen, und in wie weit sie hiefür zu haften habe?

wurde in einem nach gemeinem deutschen Rechte zu beurtheilenden Falle von dem obersten Gerichtshofe dahin entschieden<sup>1)</sup>: daß dergleichen Schulden von der Ehefrau und zwar nach Verhältniß des Antheiles, welcher ihr aus dem errungenschaftlichen Gewinne zugefallen seyn würde, und nöthigenfalls aus ihrem Privatvermögen zu bezahlen

<sup>2)</sup> Vgl. DAGE. v. 9. März 1841 (DAGlft. Nr. 45<sup>35/36</sup>.)

<sup>1)</sup> DAGE. v. 11. Dez. 1840. R. Nr. 1170<sup>37/38</sup>.